

*Tagungsbericht vom 05. Juni 2026
Departement Life Sciences und Facility Management der ZHAW*

20. Wädenswiler Lebensmittelrecht-Tagung vom 8. Mai 2026

«Ein Blick zurück und Entwicklungslinien für die Zukunft»

Die 20. Wädenswiler Lebensmittelrecht-Tagung stand ganz im Zeichen ihres Jubiläums. Nach einem Rückblick auf die vergangenen zwei Jahrzehnte, inklusive einem Rückblickvideo, wurde der Blick nach vorne gerichtet und Entwicklungslinien beleuchtet, die das Lebensmittelrecht in den nächsten Jahren voraussichtlich prägen werden. Die traditionsreiche Tagung war erneut durch fachlich hochstehende Referate, praxisnahe Einblicke und inspirierenden Austausch zwischen Wissenschaft, Behörden und Lebensmittelpraxis geprägt.

❖ Einleitende Anmerkungen

Institutsleiter **Prof. Michael Kleinert** begrüßte die Teilnehmenden und betonte die Bedeutung des Austauschs sowie die Rolle der Tagung als etablierte Plattform für aktuelle Fragen rund ums Lebensmittelrecht. Gerade in einem komplexen und sich stetig wandelnden Fachbereich wie dem Lebensmittelrecht ist ein solcher Austausch von zentraler Bedeutung. Danach skizzierte die Tagungsleiterin **Prof. Dr. Evelyn Kirchsteiger-Meier** in ihren einführenden Worten wichtige Entwicklungslinien des Lebensmittelrechts, welche an der Tagung aufgegriffen wurden. Der thematische Bogen spannte sich dabei von den Bilateralen III über Fragen der Risikobewertung und regulatorische Reallabore bis hin zu Nachhaltigkeit, Green Claims und Entwaldungsfreiheit. Abgerundet wurde die Jubiläumstagung mit einem Apéro, um gemeinsam auf zwei Jahrzehnte Wädenswiler Lebensmittelrecht-Tagung anzustossen.

Beim vorliegenden Tagungsbericht handelt es sich um eine fachliche Zusammenfassung der Referate. Die an der Tagung präsentierten Inhalte wurden von der Autorin z.T. mit weiteren Informationen resp. Quellen, insbesondere in den Fussnoten, ergänzt und fachlich eingeordnet.

Alle Weblinks wurden das letzte Mal abgerufen am 05.06.2026.

Bei der fachlichen Zusammenfassung der Referate sind jeweils zentrale Aussagen oder Take-Aways der Referierenden in einer Box dargestellt. Sie verdeutlichen Gedanken zu wichtigen möglichen Entwicklungslinien. Die Auswahl wurde durch die Autorin des vorliegenden Tagungsberichts vorgenommen.

❖ Einführung ins Protokoll zur Lebensmittelsicherheit und dessen Verbindung zum bestehenden Landwirtschaftsabkommen | Die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes (LMG) im Kontext der Bilateralen III und wichtige Inhalte

Der erste Themenblock der Tagung wurde gehalten von **Caspar Flück, Leiter Fachbereich Recht beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Bern** sowie von **Monika Wymann, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Recht des BLV**.

Das «Protokoll zur Lebensmittelsicherheit» (im Folgenden «LMS-Protokoll» genannt)¹ zwischen der Schweiz und der EU ist Teil der Bilateralen III und zielt auf die Schaffung eines gemeinsamen

1 Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums, abrufbar unter [https://www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/cHx3lajUEL6i/16.%20Prot.%20Lebensmittelsicherheit%20\(DE\).pdf](https://www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/cHx3lajUEL6i/16.%20Prot.%20Lebensmittelsicherheit%20(DE).pdf).

Lebensmittelsicherheitsraums entlang der gesamten Lebensmittelkette. Es baut auf dem Landwirtschaftsabkommen von 1999² auf, erweitert dessen Geltungsbereich jedoch in wesentlichen Punkten: der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum soll alle pflanzengesundheitsrelevanten, veterinär- und lebensmittelrechtlichen Aspekte entlang der Lebensmittelkette umfassen. Namentlich soll der Geltungsbereich der bestehenden Zusammenarbeit hinsichtlich Lebensmittelsicherheit auf Basis des Landwirtschaftsabkommens (Anhang 4 - Pflanzenschutz, Anhang 5 - Futtermittel, Anhang 6 - Saatgut, Anhang 11 - Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen inkl. Lebensmittel tierischer Herkunft, sog. «Veterinäranghang») ausgeweitet werden auf die Bereiche nichttierische Lebensmittel sowie Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Gemäss Anhang I Abschnitt 2 LMS-Protokoll umfassen die im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum anwendbaren EU-Rechtsakte folgende Bereiche:

- Amtliche Kontrollen und Einfuhr
- Pflanzenvermehrungsmaterial
- Pflanzenschutzmittel
- Pflanzengesundheit
- Futtermittel
- Tierzucht
- Tiergesundheit, Zoonosebekämpfung
- Lebensmittel (allgemein; Hygiene; Zutaten, Spuren und Vermarktungsnormen; Pestizid- und Tierarzneimittelrückstände, Kontaminanten; Lebensmittelkontaktmaterialien; Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung sowie nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben; sonstiges)
- Gentechnisch veränderte Organismen (nur Schwellenwert³)
- Tierschutz
- Tierische Nebenprodukte
- Gesundheit und Pflanzenschutz, sonstiges
- Antibiotikaresistenzen

Zudem ist vorgesehen, dass sich die Schweiz an den Warn- und Informationssystemen der EU, beispielsweise am Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF⁴), sowie an der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA⁵) beteiligt (Anhang I Abschnitt 2 Nr. 28 sowie Anhang II LMS-Protokoll). Um den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum zu verwirklichen, soll die bislang angewandte sog. Äquivalenzmethode durch die Integrationsmethode ersetzt werden, was eine dynamische Übernahme einschlägiger EU-Rechtsakte durch die Schweiz bedeutet. Konkret heisst dies, dass innerhalb des Geltungsbereichs des LMS-Protokolls die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften

-
- ² Das Landwirtschaftsabkommen ist Teil der Bilateralen I von 1999 (siehe: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Schweizerische Europapolitik; bilaterale Abkommen I (1999). Abrufbar unter <https://www.europa.eda.admin.ch/de/bilaterale-abkommen-1-1999>). Fundstellen des Landwirtschaftsabkommens: SR 0.916.026.81 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, abgeschlossen am 21. Juni 1999, in Kraft getreten am 1. Juni 2002, abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/323/de> | Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABl. L 114 vom 30/04/2002, S. 132-368.
 - ³ Das LMS-Protokoll sieht in Art. 7 Ausnahmen vor, welche es der Schweiz erlauben, in bestimmten Bereichen ihre eigenen Regelungen beizubehalten. In diesen Fällen ist sie weder zur Übernahme einschlägiger EU-Rechtsakte noch zu deren vorübergehender Anwendung verpflichtet. Eine der ausgehandelten Ausnahmen betrifft gentechnisch veränderte Organismen (GVO), insbesondere deren Freisetzung und das Inverkehrbringen entsprechender Produkte. Dabei muss die Schweiz jedoch Mindestanforderungen einhalten, etwa die Zulassung bestimmter in der EU genehmigter GVO-Produkte unterhalb des Schwellenwerts von 0,9% für unbeabsichtigte Spuren (vgl. Art. 12 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1829/2003). In der Schweiz gilt gegenwärtig ein Schwellenwert von 0,5% (SR 817.022.51 Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel, VGVL, Art. 6).
 - ⁴ RASFF steht für Rapid Alert System for Food and Feed und wurde 1979 ins Leben gerufen. Es handelt sich um das europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel und dient den Behörden der EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern dazu, gesundheitliche Risiken im Zusammenhang Lebens- und Futtermittel rasch zu melden und koordinierte Gegenmassnahmen einzuleiten. Weitere Informationen unter https://food.ec.europa.eu/food-safety/rasff/history-rasff_en.
 - ⁵ Die EFSA (European Food Safety Authority) ist die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, eine unabhängige Agentur der EU mit Hauptsitz in Parma, Italien. Sie liefert wissenschaftliche Beratung und Risikobewertungen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Webseite: <https://www.efsa.europa.eu/de>.

dynamisch durch die Schweiz übernommen würden. Von besonderer Bedeutung ist daher der oben bereits erwähnte Anhang I LMS-Protokoll, denn dieser Anhang führt die EU-Rechtsakte auf, die künftig auch in der Schweiz im Rahmen des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums unmittelbar zur Anwendung kämen.

EU-Rechtsakte würden mit ihrer Integration in den Protokollanhang demnach Teil der Schweizer Rechtsordnung und können, sofern hinreichend bestimmt, direkt angewendet werden. Der Kern dieser dynamischen Rechtsübernahme ist in Art. 13 LMS-Protokoll geregelt, während Art. 15 die vorübergehende Anwendung von sog. «Tertiärrechtsakten»⁶ insbesondere in dringlichen Situationen ermöglicht. Die Integration erfolgt über Beschlüsse des Gemischten Ausschusses, begleitet von Informations- und Konsultationsmechanismen sowie einer Pflicht zur Zusammenarbeit nach Treu und Glauben. Insgesamt soll so eine fortlaufende Integrität des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums gewährleistet werden, wobei begrenzte Ausnahmen (vgl. Art. 7 sowie Anhang I Abschnitt 2 Ziffer M LMS-Protokoll) sowie gewisse Handlungsspielräume für die Schweiz bestehen bleiben.

Das Gegenstück zur dynamischen Rechtsübernahme bildet das Mitspracherecht der Schweiz im Rahmen des sogenannten «Decision Shaping». Dies bedeutet folgendes: In der EU liegt das Initiativmonopol für neue Rechtsakte (einzig) bei der Europäischen Kommission, die ihre Entwürfe den rechtsetzenden Organen zur Verabschiedung vorlegt. Das in Art. 12 LMS-Protokoll verankerte Mitspracherecht der Schweiz setzt in dieser vorbereitenden Phase der Rechtsetzung an. Die Kommission ist verpflichtet, die Schweiz zu informieren und deren Sachverständige informell ebenso beizuziehen, wie sie die Stellungnahmen der Expertinnen und Experten der EU-Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge einholt. Am ordentlichen Rechtsetzungsverfahren⁷ (inkl. Stimmrecht) wäre die Schweiz als Nicht-Mitgliedsstaat weiterhin nicht beteiligt.

Institutionell wird ein Gemischter Ausschuss für Lebensmittelsicherheit eingerichtet (vgl. Art. 11 LMS-Protokoll), der für die Anwendung und Weiterentwicklung des LMS-Protokolls zentral ist. Streitigkeiten sollen primär im Gemischten Ausschuss gelöst und subsidiär einem Schiedsgericht unterbreitet werden (vgl. Art. 20 LMS-Protokoll, «Verfahren bei Auslegungs- oder Anwendungsschwierigkeiten»). Die Integration in EU-Agenturen und Informationssysteme erfordert zudem finanzielle Beiträge der Schweiz, welche in Art. 9 sowie Anhang II LMS-Protokoll geregelt sind. Der Bund schätzt, dass die jährliche Kostenbeteiligung an der EFSA und an den EU-Informationssystemen ungefähr 8,5 Mio. EUR beträgt⁸.

Die Bedeutung des LMS-Protokolls gemäss Referat von Caspar Flück:

- Effektivere Bekämpfung der Risiken in der Lebensmittelkette durch Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sowie Zugang zur EFSA und zum kompletten europäischen Warn- und Kooperationssystemen (ACN⁹ mit RASFF); engere Zusammenarbeit bei Lebensmittelbetrug.
- Erleichterter Zugang zum EU-Markt durch Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse.
- Aufrechterhaltung hoher Standards durch Ausnahmen in den Bereichen Tierschutz und GVO.
- Neue oder intensiviertere Aufgaben in den Bereichen der Pflanzengesundheit und des Vermehrungsgutes.

6 «Tertiärrecht» ist kein formaler Begriff des EU-Rechts, wird jedoch gemeinhin für nichtlegislative Rechtsakte verwendet. Hierzu zählen insbesondere delegierte Rechtsakte (vgl. Art. 290 AEUV, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, konsolidierte Fassung 2016, ABl. C 202 vom 07. Juni 2016, S. 1-388) sowie Durchführungsrechtsakte (vgl. Art. 291 AEUV), die auf Kompetenzübertragungen des EU-Gesetzgebers beruhen und von der Europäischen Kommission oder dem Rat erlassen werden.

7 Art. 294 AEUV.

8 Schweizerischer Bundesrat (2026). Botschaft über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU (Bilaterale III)» vom 13. März 2026, BBl 2026 615 vom 18. März 2026 (im folgenden «Botschaft»), Geschäftsnummer 26.023. Abrufbar unter <https://www.europa.eda.admin.ch/de/botschaft-paket-schweiz-eu> resp. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2026/615/de>. Ziffer 2.12.12.1., siehe auch eine ausführliche tabellarische Darstellung dort.

9 ACN steht für Alert and Cooperation Network (ACN) der Europäischen Kommission. Es bündelt verschiedene spezialisierte Systeme, u.a. das RASFF.

Auf nationaler schweizerischer Ebene führt das LMS-Protokoll insbesondere zu einer Totalrevision des Lebensmittelgesetzes¹⁰, um Aufbau und Systematik entsprechend zu gestalten und die Anschlussfähigkeit an das dynamisch zu übernehmende EU-Recht zu gewährleisten. Für seine Struktur wurden verschiedene ausländische Regelwerke analysiert. Besonders überzeugend erwies sich dabei das österreichische Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz¹¹ aufgrund seines klaren und verständlichen Aufbaus. Entsprechend orientiert sich die Konzeption des E-LMG¹² weitgehend an diesem Vorbild. Im totalrevidierten LMG ist es das Ziel, materielle Änderungen auf das Notwendige zu beschränken und gleichzeitig neue Herausforderungen wie Lebensmittelbetrug und Onlinehandel zu adressieren.

Hinsichtlich Bekämpfung von Lebensmittelbetrug enthält das E-LMG erweiterte Befugnisse der Vollzugsbehörden, insbesondere durch den Beizug von Fachpersonen, verbesserte Möglichkeiten zum Daten- und Informationsaustausch sowie die Durchführung von Betriebsanalysen bei begründetem Verdacht. Ergänzend werden die Sanktionsinstrumente gestärkt, indem der Strafrahmen für gewerbmässiges Handeln erweitert, dem BLV Parteirechte in Strafverfahren eingeräumt und die Verjährungsfrist für Übertretungen auf fünf Jahre verlängert wird. Die Anforderungen an die verstärkte Bekämpfung von Lebensmittelbetrug ergeben sich aus der «EU-Kontrollverordnung» 2017/625¹³, die im Anhang I des LMS-Protokolls enthalten ist.

Hinsichtlich Onlinehandel führte Monika Wymann aus, dass neue Bestimmungen im totalrevidierten LMG die Kompetenzen der Vollzugsbehörden stärken sollen, indem sie insbesondere die Sperrung oder Entfernung rechtswidriger Inhalte, die Verhinderung der erneuten Zugänglichmachung sowie die Blockierung oder den Widerruf von Domain-Namen anordnen können. Diese Massnahmen können auch auf Ersuchen ausländischer Behörden ergriffen werden, sofern betroffene Produkte aus der Schweiz exportiert werden und den lebensmittelrechtlichen Anforderungen des Bestimmungslandes nicht entsprechen.

Politisch wird die innerstaatliche Genehmigung der Bilateralen III anspruchsvoll werden; eine Volksabstimmung ist frühestens im Juni 2027 zu erwarten¹⁴. Auf Seite der EU ist der Genehmigungsprozess dagegen bereits weit fortgeschritten. Der Rat der Europäischen Union genehmigte am 24. Februar 2026 die Unterzeichnung des gesamten Pakets¹⁵, das am 2. März 2026 in Brüssel formell unterzeichnet wurde¹⁶; für das Inkrafttreten sind nun noch die Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie der erfolgreiche Abschluss der schweizerischen Genehmigungsverfahren erforderlich.

10 SR 817.0 Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), abrufbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/62/de>.

11 Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006.

12 Der Entwurf des totalrevidierten LMG (E-LMG) ist abrufbar unter <https://www.europa.eda.admin.ch/de/botschaft-paket-schweiz-eu> => Bundesbeschlüsse inkl. Erlasstexte resp. im Bundesblatt Nr. 53 vom 18. März 2026, <https://www.fedlex.admin.ch/de/fga/index/2026/3/53>.

13 Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel [...], ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1-142.

14 Siehe hierzu auch: Parlamentarische Initiative der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S), Geschäftsnummer 26.425, «Verfassungsanpassung betreffend die Bilateralen III», abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20260425>. Die Konsequenz aus dieser Initiative wäre, dass die Genehmigung der Bilateralen III dem obligatorischen Referendum unterstehen würde, da jede Verfassungsänderung ein doppeltes Mehr (von Volk und Ständen) benötigt.

15 Rat der Europäischen Union (2026). Rat gibt grünes Licht für Unterzeichnung des Pakets von Abkommen mit der Schweiz. Pressemitteilung vom 24. Februar 2026, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2026/02/24/council-greenlights-signing-of-package-of-agreements-with-switzerland/>.

16 Schweizerischer Bundesrat (2026). Abkommen des Pakets Schweiz–EU in Brüssel unterzeichnet. Medienmitteilung vom 2. März 2026, abrufbar unter https://www.admin.ch/de/news/LtHL_GZEJHpOXgbaEJQut.

Ziele bei der Entwicklung des totalrevidierten LMG gemäss Referat von Monika Wymann:

- die Struktur des Gesetzes soll möglichst dem geltenden LMG entsprechen.
- das Gesetz soll aus sich heraus verständlich bleiben.
- es sollen keine materiellen Änderungen vorgenommen werden, die über die Integration der Erlasse aus dem LMS-Protokoll hinausgehen.

❖ Risikobewertung im Lebensmittelrecht: Zukunft gestalten zwischen Wissenschaft und Recht

Felix Ortgies vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Berlin beleuchtete die Rolle der wissenschaftlichen Risikobewertung im Spannungsfeld von Wissenschaft und Recht. Er zeigte auf, dass die europäische Risikoanalyse auf einer klaren Trennung von Risikobewertung¹⁷, Risikomanagement¹⁸ und Risikokommunikation¹⁹ beruht, wobei die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Risikobewertung eine zentrale Voraussetzung für glaubwürdige Entscheidungen darstellt. Am Beispiel Deutschlands erläuterte er die institutionelle Trennung zwischen dem BfR als Bewertungsbehörde und den für das Risikomanagement zuständigen Stellen und verglich dieses Modell mit dem stärker integrierten Ansatz der Schweiz.

Im europäischen Kontext ging Felix Ortgies auf die Zusammenarbeit zwischen dem BfR und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein. Dabei strich er heraus, dass wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden kein Zeichen eines Systemversagens seien, sondern Ausdruck eines offenen wissenschaftlichen Diskurses. Dies verdeutlichte er anhand der kontroversen Bewertungen von Bisphenol A (BPA), bei denen EFSA²⁰, BfR²¹ und andere Behörden teilweise zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen gelangten. Das Risikomanagement bestand darin, dass die EU mit der Verordnung (EU) 2024/3190 die Verwendung von BPA in bestimmten Lebensmittelkontaktmaterialien weitgehend untersagte²². Das Thema BPA kann daher, wie im Referat vorgenommen, sehr gut als Fallbeispiel für das Zusammenspiel von wissenschaftlicher Risikobewertung, regulatorischer Unsicherheit und Risikomanagement herangezogen werden.

-
- 17 Definition «Risikobewertung» gemäss Art. 3 Ziffer 11 «EU-Basisverordnung» (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1-24): «*einen wissenschaftlich untermauerten Vorgang mit den vier Stufen Gefahrenidentifizierung, Gefahrenbeschreibung, Expositionsabschätzung und Risikobeschreibung*».
- 18 Definition «Risikomanagement» gemäss Art. 3 Ziffer 12 «EU-Basisverordnung» (Fn. 17): «*den von der Risikobewertung unterschiedenen Prozess der Abwägung strategischer Alternativen in Konsultation mit den Beteiligten unter Berücksichtigung der Risikobewertung und anderer berücksichtigungswerter Faktoren und gegebenenfalls der Wahl geeigneter Präventions- und Kontrollmöglichkeiten*».
- 19 Definition «Risikokommunikation» gemäss Art. 3 Ziffer 13 «EU-Basisverordnung» (Fn. 17): «*im Rahmen der Risikoanalyse den interaktiven Austausch von Informationen und Meinungen über Gefahren und Risiken, risikobezogene Faktoren und Risikowahrnehmung zwischen Risikobewertern, Risikomanagern, Verbrauchern, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, Wissenschaftlern und anderen interessierten Kreisen einschliesslich der Erläuterung von Ergebnissen der Risikobewertung und der Grundlage für Risikomanagemententscheidungen*».
- 20 Die EFSA hat im April 2023 die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (TDI) für Bisphenol A (BPA) auf 0,2 Nanogramm pro Kilogramm Körpergewicht und Tag (0,2 ng/kg KG/Tag) abgesenkt. Der neue Wert ist 20'000-mal niedriger als der vorherige temporäre TDI-Wert aus dem Jahr 2015, der noch bei 4 µg/kg Körpergewicht lag (vgl. <https://www.efsa.europa.eu/de/news/bisphenol-food-health-risk>).
- 21 Gemäss Stellungnahme Nr. 018/2023 vom 19. April 2023 unterstützte das BfR den von der EFSA abgeleiteten neuen TDI aufgrund mehrerer wissenschaftlicher und methodischer Unstimmigkeiten (Divergenzen) nicht, vgl. <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bisphenol-a-bfr-schlaegt-gesundheitsbasierten-richtwert-vor-fuer-eine-vollstaendige-risikobewertung-werden-aktuelle-expositionsdaten-benoetigt.pdf>
- 22 Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission vom 19. Dezember 2024 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten, die aufgrund spezifischer gefährlicher Eigenschaften eine harmonisierte Einstufung erhalten haben, in bestimmten Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/213, ABl. L, 2024/3190, 31.12.2024.

Ein weiterer Schwerpunkt des Referats lag auf dem Vorsorgeprinzip. Felix Ortgies machte deutlich, dass dieses kein Ersatz für wissenschaftliche Risikobewertungen sei, sondern ein Instrument des Risikomanagements²³, das bei verbleibender wissenschaftlicher Unsicherheit vorläufige Schutzmassnahmen ermöglicht. Die Aufgabe der Risikobewertung bestehe dabei insbesondere darin, Unsicherheiten transparent zu benennen und wissenschaftlich zu charakterisieren.

Abschliessend skizzierte der Referent die zukünftigen Herausforderungen der Risikobewertung. Dazu zählen die wachsenden Datenmengen, neue Risikofelder wie Mikroplastik oder neuartige Lebensmittel sowie der Einsatz innovativer Methoden wie In-vitro-Systeme, Organ-on-Chip-Modelle und computergestützte Bewertungsverfahren. Für eine zukunftsfähige Risikobewertung seien insbesondere methodische Innovationen, wissenschaftliche Transparenz und eine offene Kommunikation von Unsicherheiten entscheidend.

Drei Take-Aways gemäss Referat von Felix Ortgies:

- Trennung als Vertrauensanker: Die institutionelle Trennung von Bewertung und Management ist kein Selbstzweck, sondern Voraussetzung für vertrauenswürdige Risikoentscheidungen.
- Divergenz produktiv machen: Das EU-System mit EFSA und nationalen Bewertungsstellen wie BfR funktioniert dann, wenn wissenschaftliche Divergenzen offen ausgetragen werden.
- Unsicherheit transparent kommunizieren: Zukunftsfähigkeit entsteht durch methodische Innovation und durch die Bereitschaft, Unsicherheit ehrlich zu benennen, in Wissenschaft, Recht und Öffentlichkeit.

❖ Werbung mit Green Claims: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo-Richtlinie) in der Praxis

Eine wichtige Entwicklungslinie stellt sicherlich das Thema der Nachhaltigkeitskommunikation und insbesondere die Regulierung von Umweltaussagen dar. **Rechtsanwältin Leonie Evans, München**, beleuchtete die praktischen Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2024/825 (sog. EmpCo-Richtlinie – «Empowering Consumers for the Green Transition»²⁴). Die Richtlinie wird ab dem 27. September 2026 anwendbar sein und sieht weder Übergangs- noch Abverkaufsfristen für bestehende Werbeaussagen vor. Ziel der neuen Regelungen ist es, Greenwashing wirksamer zu bekämpfen und Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Umweltversprechen zu schützen.

Im Zentrum des Referats standen die Verbotstatbestände und Irreführungsregelungen. Die Richtlinie führt in diesem Zusammenhang neue Rechtsbegriffe ein (vgl. Art. 1 Ziffer 1b lit. o) - q) EmpCo-Richtlinie):

- «Umweltaussage»: *unabhängig von ihrer Form, eine Aussage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend ist, einschliesslich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, und in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken bzw. Gewerbetreibende oder seine bzw. ihre Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde.*

23 Dies geht auch aus Art. 7 Abs. 1 «EU-Basisverordnung» (Fn. 17) betreffend Vorsorgeprinzip hervor (eigene Hervorhebung): «In bestimmten Fällen, in denen nach einer Auswertung der verfügbaren Informationen die Möglichkeit gesundheitsschädlicher Auswirkungen festgestellt wird, wissenschaftlich aber noch Unsicherheit besteht, können vorläufige Risikomanagementmassnahmen zur Sicherstellung des in der Gemeinschaft gewählten hohen Gesundheitsschutzniveaus getroffen werden, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen.»

24 Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L, 2024/825, 6.3.2024.

- «allgemeine Umweltaussage»: *eine schriftlich oder mündlich getätigte Umweltaussage, einschliesslich über audiovisuelle Medien, die nicht auf einem Nachhaltigkeitsiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist.*
- «Nachhaltigkeitsiegel»: *ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäss Unionsrecht oder nationalem Recht.*

Der Oberbegriff ist demnach die «Umweltaussage», während die «allgemeine Umweltaussage» eine Unterkategorie darstellt. Dabei handelt es sich um pauschale und weit gefasste Aussagen wie «umweltfreundlich», «umweltschonend», «klimafreundlich» oder «grün»²⁵, deren konkrete Bedeutung für die Konsumentinnen und Konsumenten nicht unmittelbar erkennbar ist. Solche allgemeinen Umweltaussagen sind künftig unzulässig, wenn eine anerkannte hervorragende Umweltleistung²⁶ nicht nachgewiesen werden kann oder wenn sie auf demselben Medium nicht klar und deutlich durch konkrete Angaben spezifiziert werden²⁷.

Von den Umweltaussagen zu unterscheiden sind die Nachhaltigkeitsiegel. Künftig dürfen solche Siegel nur verwendet werden, wenn sie auf einem unabhängigen Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgelegt wurden. Firmeneigene Nachhaltigkeitsiegel ohne externe Kontrolle werden grundsätzlich unzulässig²⁸.

Leonie Evans zeigte zudem auf, dass Umweltaussagen künftig präzise auf den tatsächlichen Geltungsbereich beschränkt werden müssen; Aussagen über die Umweltfreundlichkeit eines gesamten Produkts oder Unternehmens sind unzulässig, wenn sie sich lediglich auf einzelne Aspekte des Produkts oder eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden beziehen²⁹. Besonders einschneidend ist das Verbot produktbezogener Klimaneutralitäts- und CO₂-Claims, soweit diese ausschliesslich auf Kompensationsmassnahmen ausserhalb der Wertschöpfungskette beruhen³⁰.

Ein Q&A-Dokument der Europäischen Kommission kann bei der Umsetzung unterstützend wirken³¹.

25 Siehe weitere Beispiele in Erwägungsgrund 9 EmpCo-Richtlinie.

26 «Anerkannte hervorragende Umweltleistung» (Art. 1 Ziffer 1b lit. s) EmpCo-Richtlinie): *die Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die in den Mitgliedstaaten offiziell anerkannt sind, oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht.*

27 Anhang Ziffer 2 lit. 4a EmpCo-Richtlinie.

28 Anhang Ziffer 1 lit. 2a EmpCo-Richtlinie.

29 Anhang Ziffer 2 lit. 4b EmpCo-Richtlinie.

30 Anhang Ziffer 2 lit. 4c EmpCo-Richtlinie.

31 Vgl. https://commission.europa.eu/document/download/3c257883-bb2a-4dd9-a6dc-501d587bb34f_en?filename=faq-empowering-consumers-gtd.pdf

Fazit und Empfehlungen gemäss Referat von Leonie Evans:

- «nachhaltig»-Spezifizierung muss sich auf Umwelt *und* soziale Merkmale beziehen (Erwägungsgrund 10 EmpCo-Richtlinie).
- «klimaneutral», «CO₂ neutral», «CO₂ positiv» muss Lebenszyklus des Produkts betreffen; unzulässig, wenn sich diese Claims auf Kompensation (ausserhalb der Wertschöpfungskette) beziehen (Erwägungsgrund 12 EmpCo-Richtlinie).
- Gesamtes Produkt und die Verpackung betroffen (auch Deckel der Flasche) (Anhang Ziffer 2 lit. 4b EmpCo-Richtlinie).
- Wie konkret, weitgehend sowie inhaltlich und optisch verknüpft muss eine Spezifizierung/Konkretisierung sein, damit der Claim keine allgemeine Umweltaussage ist? Einzelfallentscheidung!

Nachträge der Autorin:

- Per Pressemitteilung vom 28. Mai 2026 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass gegen 20 Mitgliedsländer Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden, weil diese Länder es versäumt haben, die vollständige Umsetzung der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (Richtlinie (EU) 2024/825) mitzuteilen³².
- In der Schweiz wurde das UWG³³ in Art. 3 Abs. 1 lit. x wie folgt ergänzt: *«Unlauter handelt insbesondere, wer [...] Angaben über sich, seine Waren, Werke oder Leistungen in Bezug auf die verursachte Klimabelastung macht, die nicht durch objektive und überprüfbare Grundlagen belegt werden können.»* Hinsichtlich Umsetzung von kommerzieller Kommunikation mit Umweltbezug bestehen verschiedene Hilfsmittel³⁴.

❖ **Das Potential von Reallaboren (Sandboxes) im Lebensmittelbereich: adaptive Regulierung, lernende Behörden und Unternehmen, gemeinsame Risikosteuerung**

Regulatorische Sandboxes (auch Reallabore genannt) werden zunehmend als vielversprechender Ansatz diskutiert, um - u.a. im Zusammenhang mit der Zulassung von neuartigen Lebensmitteln (Novel Food) - das Spannungsfeld zwischen hohen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und der Förderung von Innovationen zu entschärfen. Im Rahmen von regulatorischen Sandboxes soll eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, Wissenschaft und Unternehmen unter klaren Rahmenbedingungen stattfinden; es soll ein gemeinsamer, praxisnaher Lernprozess sein hinsichtlich rechtlicher und technischer Fragestellungen, wie **Susanne Lauber Fürst, CEO InnoNext GmbH, Montreux** ausführte. Die Referentin konnte zum Thema Regulatory Sandboxes auch persönliche Felderfahrungen (in Kenia und Ghana) erläutern sowie von einem eingereichten Horizon Europe-Projekt berichten, welches Sandboxes als zentrales Element integriert hat, da ein Schwerpunkt des Projektes die Integration von Innovation und Regulierung ist. Bei Sandboxes geht es nicht darum, Sicherheitsanforderungen zu umgehen, sondern durch die frühere Zusammenarbeit den Weg zur möglichen Zulassung zu verbessern, indem das

32 Europäische Kommission (2026). Kommission leitet Schritte zur Gewährleistung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien ein, Pressemitteilung vom 28.05.2026, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_26_1097

33 SR 241 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (Stand am 1. Januar 2025).

34 SLK (2023). Richtlinie – Kommerzielle Kommunikation mit Umweltbezug / mit Umweltargumenten. Abrufbar unter <https://www.faire-werbung.ch/wp-content/uploads/2023/12/SLK-Richtlinie-Werbung-mit-Umweltargumenten.pdf>

Der Verein «Go for Impact» hat im Jahr 2025 ein Arbeitsinstrument «Umweltkommunikation: Vorsicht Greenwashing» publiziert: <https://go-for-impact.ch/neues-arbeitsinstrument-umweltkommunikation-vorsicht-greenwashing/> Es ist ein Hilfsmittel, welches Firmen bei einer transparenten Umweltkommunikation unterstützt und zur Vermeidung von Greenwashing beiträgt; es dient jedoch nicht der Rechtsauslegung.

Das BAFU (Bundesamt für Umwelt) hat am 02.03.2026 eine Vollzugshilfe zur Beurteilung von klimabezogenen Angaben veröffentlicht. Sie richtet sich an Behörden und Unternehmen, um Greenwashing zu verhindern. Abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/de/vollzugshilfe-uwg>

Spannungsfeld zwischen rascher technologischer Innovation und einer auf Sicherheit ausgerichteten, eher statischen Regulierung minimiert wird.

Internationale Beispiele (u.a. Vereinigtes Königreich³⁵) zeigen, dass eine frühe Zusammenarbeit zwischen Behörden, Wissenschaft und Unternehmen im Rahmen von regulatorischen Sandboxes effizientere und praxisnähere Zulassungsverfahren ermöglichen könnten. Für die Schweiz verweist ein SECO-Bericht aus dem Jahr 2022³⁶ darauf, dass Sandboxes kein Allheilmittel sind, aber zur Verbesserung des regulatorischen Lernens und zur Erleichterung des Marktzugangs beitragen können.

Einen Dämpfer hat die vielversprechende Option von regulatorischen Sandboxes im Bereich Novel Food in der EU erhalten, da unter dem neuen EU-Biotech-Act³⁷ Novel Food explizit von den neu eingeführten Reallaboren (Regulatory Sandboxes) ausgeschlossen sein sollen (siehe Erwägungsgrund 115 und Chapter IX EU-Biotech-Act). Während die Europäische Kommission kontrollierte Testumgebungen für andere Biotechnanwendungen im Lebens- und Futtermittelsektor erlaubt, müssen Hersteller neuartiger Lebensmittel, wie zellkultiviertes Fleisch oder bestimmte Fermentationsprodukte, weiterhin auf den Einsatz von regulatorischen Sandboxes verzichten als Instrument einer adaptiven und lernenden Regulierung. Die Europäische Kommission verweist im Verordnungsentwurf auf ethische und kulturelle Aspekte, die bei neuartigen Lebensmitteln eine besondere Rolle spielen. Bestimmte Verbrauchergruppen stufen die Akzeptanz neuartiger Lebensmittel unterschiedlich ein, weshalb die Politik hier auf maximale Vorsorge setzt³⁸. Die Sandboxes unter dem EU-Biotech-Act sollen aber Innovationen im Bereich Lebensmittelenzyme, Zusatzstoffe, Aromen etc. offenstehen, sofern sie *nicht* als Novel Food eingestuft sind. Der Ausschluss von Novel Food aus dem Geltungsbereich von Regulatory Sandboxes hat allerdings zu grosser Kritik und gemeinsamen Appellen bei der Biotech- und Lebensmittelbranche geführt, welche den Ausschluss als wissenschaftlich und rechtlich unbegründet bezeichnen³⁹. Es ist offen, ob die Europäische Kommission als Reaktion darauf den Verordnungsentwurf zum EU-Biotech-Act noch anpassen wird.

Ein Fallbeispiel, wie bestehende Rechtsrahmen die Einordnung von Innovationen erschweren können und daraus regulatorische Unsicherheiten entstehen, führte **Michael Bochsler, CEO watair GmbH, Frauenkappelen**, aus. Anhand seiner selbst entwickelten, pH-neutralen Desinfektionslösung, basierend auf hypochloriger Säure (HOCl) und Natriumhypochlorit (NaClO) erläuterte er, dass je nach Verwendungszweck – etwa Trinkwasseraufbereitung, industrielle Desinfektion in Lebensmittelbetrieben oder Einsatz im Gewächshaus – unterschiedliche Rechtsbereiche einschlägig sind, insbesondere das Biozidproduktrecht (Zuständigkeitsbereich beim BAG), das Pflanzenschutzmittelrecht sowie das Lebensmittelrecht (beide im Zuständigkeitsbereich des BLV). Hinzu kommt, dass für Rückstands- und Abbauprodukte wie Chlorat bereicherspezifisch unterschiedliche Höchstgehalte gelten, was die regulatorische Handhabung für KMU zusätzlich erschwert. Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit flexibler Instrumente wie regulatorische Sandboxes impliziert, um Innovation unter kontrollierten Bedingungen zu erproben.

-
- 35 Im Vereinigten Königreich wurde im März 2025 ein zweijähriges Programm für zellkultiviertes Fleisch von der Food Safety Authority (FSA) in Zusammenarbeit mit Foods Standards Scotland (FSS) gestartet; vgl. <https://www.food.gov.uk/news-alerts/news/fsa-launches-pioneering-regulatory-programme-for-cell-cultivated-products> sowie Tagungsbericht zur 19. Wädenswiler Lebensmittelrecht-Tagung 2025 zum Thema «Zulassungen: Produkte, Anforderungen, internationale Aspekte», S. 11 f., abrufbar unter <https://www.zhaw.ch/storage/lsvm/weiterbildung/ilgi/lebensmittelrecht-tagung/tagungsbericht-lmr-tagung-2025.pdf>.
- 36 Schneider, Y., Hettich, P., Zenhäusern, P., Pietzonka, A., Saurer, G. (2022). Prüfauftrag zu Regulatory Sandboxes. Grundlagen für die Wirtschaftspolitik Nr. 35. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern. Abrufbar unter https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Regulierung/VereinfachungvonRegulierung/pruefauftrag_regulatory_sandboxes.html
- 37 Proposal for a Regulation – strengthening the Union’s biotechnology and biomanufacturing sectors (European Biotech Act, COM(2025) 1022 final), https://health.ec.europa.eu/publications/proposal-regulation-establish-measures-strengthen-unions-biotechnology-and-biomanufacturing-sectors_en
- 38 Siehe in diesem Zusammenhang: Umfrage des Gottfried-Duttweiler-Instituts, 2024 «Was hält die Schweiz von Novel Foods?», abrufbar unter <https://gdi.ch/publikationen/trend-updates/was-haelt-die-schweiz-von-novel-foods>.
- 39 Vgl. [https://www.greenqueen.com.hk/eu-novel-food-regulatory-sandbox-biotech-act-foodrinkurope/](https://www.greenqueen.com.hk/eu-novel-food-regulatory-sandbox-biotech-act-fooddrinkurope/), https://foodfermentation.eu/wp-content/uploads/2026/02/FFE-position-paper_-Biotech-Act-Part-I-and-the-Food-Feed-Simplification-Omnibus_February-2026.pdf

Drei Take-Aways gemäss Referat von Susanne Lauber Fürst und Michael Bochsler:

- Compliance ist ein Kostenfaktor, wird aber mit wertschöpfender Regulierung zur Investition in Marktzugang.
- Formelle Sandboxes helfen – regulatorische Haltung und Praxis sind entscheidend.
- Der regulatorische Dialog ist kein Nice-to-Have, sondern wichtiger Innovationsbestandteil.

❖ **Sorgfaltspflichten zur Entwaldungsfreiheit: Relevanz der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) und CH-Holzhandelsverordnung (HHV) für Schweizer Unternehmen**

Die wachsende Bedeutung von Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten stellt eine weitere wichtige Entwicklungslinie dar. **Stephan Geiger, Head Advisory Climate Change and Sustainability, EY Switzerland, Zürich** beleuchtete Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR⁴⁰) sowie der Schweizer Holzhandelsverordnung (HHV⁴¹). Er ordnete die beiden Regelwerke in den übergeordneten Trend zu mehr Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Transparenz in Lieferketten ein.

Im ersten Teil des Referats erläuterte Stephan Geiger die Anforderungen der Schweizer Holzhandelsverordnung (HHV), die seit 2022 gilt und weitgehend auf der früheren EU-Holzhandelsverordnung basiert. Unternehmen, die Holz oder Holzserzeugnisse erstmals auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen, müssen ein Sorgfaltspflichtsystem einrichten, das aus Informationsbeschaffung, Risikobewertung sowie ggfs. Risikominderung besteht (Art. 4 – 7 HHV). Bei der Informationsbeschaffung müssen Unternehmen unter anderem Angaben zur Holzart, zum Ursprungsland, zur Herkunft des Holzes, zur Lieferkette sowie Nachweise über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslandes beschaffen und dokumentieren.

Auf Grundlage dieser Informationen ist im Rahmen der Risikobewertung zu beurteilen, ob ein Risiko besteht, dass das Holz illegal geschlagen oder gehandelt wurde, wobei insbesondere länderspezifische Risiken, die Komplexität der Lieferkette und die Verlässlichkeit der Nachweise zu berücksichtigen sind. Ergibt die Risikobewertung kein vernachlässigbares Risiko, müssen geeignete Massnahmen zur Risikominderung ergriffen werden, etwa durch zusätzliche Informationen, Dokumente oder unabhängige Überprüfungen. Kann das Risiko trotz dieser Massnahmen nicht auf ein vernachlässigbares Mass reduziert werden, darf das betreffende Holz oder Holzserzeugnis nicht in Verkehr gebracht werden. Gemäss den Ausführungen von Stephan Geiger bestehen in der Praxis dabei insbesondere Herausforderungen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit, der Komplexität globaler Lieferketten und der Beurteilung der Aussagekraft von Zertifizierungen⁴².

Im zweiten Teil widmete sich der Referent der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR), welche deutlich weitergehende Anforderungen vorsieht. Die Verordnung erfasst neben Holz auch weitere Rohstoffe wie Rindfleisch, Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk und Soja sowie zahlreiche daraus hergestellte Produkte (vgl. Art. 1 und Anhang I EUDR). Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 3 EUDR):

- sie sind entwaldungsfrei (d.h. sie wurden auf Flächen produziert, die seit dem 31.12.2020 frei von Entwaldung oder Waldschädigung waren, vgl. Art. 2 Ziffer 13 EUDR)
- sie wurden gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und

40 Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206-247.

41 SR 814.021 Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzserzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV) vom 12. Mai 2021 (Stand am 1. Januar 2022).

42 Betreffend weitere Informationen und Umsetzungshilfen siehe: Bundesamt für Umwelt BAFU (2023). Holzhandelsregulierung in der Schweiz. Abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/de/holzhandel>

- für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.

Ein zentrales Element im Rahmen der Sorgfaltserklärung ist die Pflicht zur Erfassung von Geolokationsdaten der Produktionsflächen, um die Herkunft der Rohstoffe nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. Art. 8 – 11 und Anhang II EUDR). Ein weiterer Punkt ist, dass die EU zur Unterstützung der Risikobewertung ein dreistufiges System zur Bewertung von Ländern oder Landesteilen hinsichtlich Entwaldungsrisiko eingeführt hat (gemäss Art. 29 EUDR); es wurde am 22. Mai 2025 veröffentlicht⁴³.

Weitere Informationen und Hilfsmittel zur EUDR können u.a. auf der Webseite des Bundesamts für Umwelt (BAFU) abgerufen werden⁴⁴.

Stephan Geiger zeigte auf, dass die EUDR im Vergleich zur Schweizer Holzhandelsverordnung einen deutlich breiteren Anwendungsbereich und strengere Anforderungen an die Risikobewertung vorsieht. Während die HHV primär auf die Legalität der Holznutzung abstellt, verlangt die EUDR zusätzlich den Nachweis der Entwaldungsfreiheit; der ausdrückliche Nachweis der Entwaldungsfreiheit ist kein Element der HHV. Zudem enthält die HHV auch keine Pflicht zur Erfassung von Geolokationsdaten oder zur elektronischen Übermittlung der Sorgfaltserklärung, wie dies die EUDR vorsieht.

Zentrale Take-Aways aus dem Referat von Stephan Geiger (aus dem englischen Originaltext übersetzt):

- Aufgrund sich überschneidender regulatorischer Fristen und der ungewissen Umsetzung der EUDR in der Schweiz müssen Schweizer Unternehmen voraussichtlich parallel unterschiedliche Sorgfaltspflichten nach der Schweizer HHV und der EUDR erfüllen.
- Dies kann zu erheblichen Herausforderungen für das Compliance-Management und die Gestaltung internationaler Lieferketten führen.

❖ **Fazit**

Die Referate der Jubiläumstagung zeigten auf, dass sich das Lebensmittelrecht in einem kontinuierlichen Wandel befindet. Zu den Treibern dieser Entwicklung zählen u.a. die Harmonisierung mit dem EU-Lebensmittelrecht, Nachhaltigkeitsthemen, die wissenschaftsbasierte Regulierung, das Spannungsfeld zwischen Innovation und Lebensmittelsicherheit sowie die damit verbundene Suche nach neuen Governance-Instrumenten. Hinzu kommen die zunehmende Internationalisierung von Lieferketten und die daraus resultierenden rechtlichen Herausforderungen und Sorgfaltspflichten. Diese Entwicklungen stellen die Lebensmittelbranche, die Behörden und den Gesetzgeber vor anspruchsvolle Aufgaben. Umso wichtiger bleiben der fachliche Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit als Grundlage für tragfähige, praxisnahe und zukunftsgerichtete Lösungen.

❖ **Autorin | Tagungsleitung | Kontakt**

Prof. Dr. Evelyn Kirchsteiger-Meier, Professorin für Lebensmittelrecht und Qualitätsmanagement, ZHAW/Wädenswil. Tel. +41 (0)58 934 57 04, Mail: evelyn.kirchsteiger-meier@zhaw.ch. Tagungswebseite: www.zhaw.ch/lebensmittelrecht-tagung/

43 Abrufbar unter https://green-forum.ec.europa.eu/nature-and-biodiversity/deforestation-regulation-implementation/eudr-cooperation-and-partnerships/country-classification-list_en

44 Bundesamt für Umwelt BAFU (2025). EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR). Abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/de/eu-verordnung-fuer-entwaldungsfreie-produkte-eudr> => Weitere Informationen.